

Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 22. Juni 2007

zum

**Tarifvertrag
über die zusätzliche Altersvorsorge
der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes
- Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K)**

vom 1. März 2002

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesvorstand -

Diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei
- Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Hauptvorstand -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des ATV-K

Der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 14. Juni 2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Angabe zu § 36a eingefügt:

„§ 36a Übergangsregelungen“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Beschäftigten sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zu versichern, wenn sie

a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und

b) die Wartezeit (§ 6) erfüllen können.

²Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen.

³Die Pflicht zur Versicherung setzt mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der Arbeitgeber Mitglied/Beteiligter ist, ein.

⁴Die Pflicht zur Versicherung endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 2. HS in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Worte „ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.“

- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

4. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.
- b) Der/Dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 v.H. der ihr/ihm nach § 10 zustehenden Betriebsrente gezahlt.“

5. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

6. In § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge“ durch die Worte „Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall“ ersetzt.

7. § 30 Abs. 3 Buchst. a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“

8. Es wird folgender § 36a eingefügt:

**„§ 36a
Übergangsregelungen**

Ist die/der Versicherte oder die/der Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 10 Abs. 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.“

9. § 38 erhält folgende Fassung:

**„§ 38
Sonderregelung zu § 26 Abs. 5**

¹Abweichend von § 26 Abs. 5 gilt für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 7 Abs. 4 VersTV-G gezahlt wurde, Folgendes: Soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage von neun v.H. des übersteigenden Betrages zu zahlen. ²Die sich daraus ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. ³Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost - jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.“

10. Satz 1 der Anlage 1 (Geltungsbereich) erhält folgende Fassung:

„¹Tarifverträge im Sinne des § 1 sind der

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- b) Tarifvertrag für die Auszubildenden des öffentlichen Dienstes (TVAöD),
- c) Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang iöS),
- d) Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS),
- e) Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V),
- f) Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört, soweit die Anwendung des öffentlichen Zusatzversorgungsrechts dort geregelt ist,
- g) Tarifvertrag für die Arbeitnehmer/Innen der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (TV-WW/NW).

Protokollerklärung zu Satz 1:

Soweit in Satz 1 der Anlage 1 in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrags aufgeführte Tarifverträge noch nicht durch einen der in Satz 1 der Anlage 1 aufgeführten Tarifverträge abgelöst sind, verbleibt es bis zur Ablösung beim bisherigen Geltungsbereich.“

11. Satz 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe f wird die Zahl „236“ durch die Zahl „235“ ersetzt.
- b) Buchstabe g erhält folgende Fassung:
 - „g) eine Übergangszahlung nach § 46 Nr. 4 TVöD BT-V (VKA) beziehungsweise eine Übergangsversorgung nach den tariflichen Vorgängerregelungen erhalten oder“

12. Satz 1 der Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,

Protokollerklärung zu Buchstabe a:

Für am 30. Juni 2007 bestehende Vereinbarungen in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen über die Ausnahme von Bestandteilen des Arbeitsentgelts aus der Zusatzversorgung gilt Anlage 3 Satz 1 Buchst. a in der bis zum 1. Januar 2007 geltenden Fassung.“

b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumsgelder,“

c) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.

d) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

³ „Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. ⁴ In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

§ 2 In-Kraft-Treten

¹ Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. ² Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

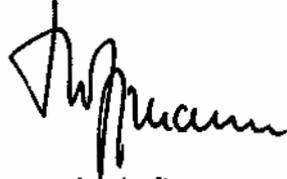
- a) § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2001,
- b) § 1 Nr. 9 sowie die in Nummer 10 geregelte Änderung zu Satz 1 Buchst. b der Anlage 1 am 1. Juli 2007 und
- c) § 1 Nr. 5 und 11 Buchst. a am 1. Januar 2008.

Protokollerklärung zu Satz 2 Buchst. a:

Sind in Fällen, die den mit Urteilen des BGH vom 14. Juni 2006 – Az. IV ZR 54/05 und IV ZR 55/07 entschiedenen Fällen vergleichbar sind, bereits vor dem 22. Juni 2007 Ansprüche aufgrund der vor Vereinbarung des 4. Änderungstarifvertrags geltenden Formulierung des § 30 Abs. 3 ATV-K geltend gemacht worden, verbleibt es für diese Fälle beim bisherigen Wortlaut.

Berlin/ Frankfurt am Main, den

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand



Für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
- Bundesvorstand -

